

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2336 DER KOMMISSION**vom 28. November 2022****über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO₂-Emissionswerten je Hersteller sowie der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Berichtszeitraum des Jahres 2020***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8428)***(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers sollten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und Herstellern gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ für die Fahrzeuge dieses Herstellers gemeldeten Daten bestimmt werden.
- (2) Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge sollten sich auf die für die Fahrzeuge aller Hersteller entsprechend gemeldeten Daten stützen.
- (3) Der Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge jedes Herstellers sollte unter Berücksichtigung der entsprechend gemeldeten emissionsfreien oder emissionsarmen schweren Nutzfahrzeuge bestimmt werden.
- (4) Die CO₂-Emissionsreduktionskurve und die Emissionsgutschriften je Hersteller sollten auf der Grundlage der entsprechend gemeldeten Anzahl neuer schwerer Nutzfahrzeuge, ausgenommen Arbeitsfahrzeuge, bestimmt werden.
- (5) Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Daten basieren auf den der Kommission am 1. August 2022 vorliegenden Daten.
- (6) Die Kommission muss die hier veröffentlichten Daten gegebenenfalls aktualisieren, falls sie zusätzliche Daten erhält, die sich auf die Ergebnisse dieser Berechnungen auswirken würden —

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202.⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen je Hersteller

Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen je Hersteller gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2020 sind in der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 2

Faktor für emissionsfreie und emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge je Hersteller

Der Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge je Hersteller gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2020 ist in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 3

CO₂-Emissionsreduktionskurve und Emissionsgutschriften je Hersteller

Die CO₂-Emissionsreduktionskurve und die Emissionsgutschriften je Hersteller gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2020 sind in der vierten bzw. fünften Spalte der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 4

Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen aller neuen schweren Nutzfahrzeuge

Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller in der Union im Berichtszeitraum des Jahres 2020 zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge, die nach der Formel in Anhang I Nummer 2.7 der Verordnung (EU) 2019/1242 unter Berücksichtigung der neuen schweren Nutzfahrzeuge aller Hersteller berechnet wurden, betragen: 52,46 g/tkm.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an folgende Hersteller gerichtet:

1. DAIMLER TRUCK AG
Mercedesstr.120
70372 Stuttgart
Deutschland
2. DAF NV
P.O. box 90065
5602 PT Eindhoven
Niederlande
3. Ford Otomotiv Sanayi AS
Akpınar Mah. Hasan Basri Cad No 2
34885 Sancaktepe Istanbul
Türkei

4. Iveco Magirus-AG
Nicolaus-Otto-Straße 27
89079 Ulm
Deutschland
5. IVECO SPA
Via Puglia 35
10156 Torino
Italien
6. MAN TRUCK AND BUS SE
Dachauer Str. 667
80995 München
Deutschland
7. RENAULT TRUCK SA
99 Route de Lyon
69802 Saint Priest
Frankreich
8. SCANIA CV AB
Vagnmakarvagen 1
15187 Södertälje
Schweden
9. VOLVO TRUCK CORPORATION
Herkulesgatan 75
40508 Göteborg
Schweden.

Brüssel, den 28. November 2022

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Alle Einträge beziehen sich auf den Berichtszeitraum des Jahres 2020 gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1242.

Hersteller	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm	Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1242	CO ₂ -Emissionsreduktionskurve gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm	Emissionsgutschriften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm
DAIMLER TRUCK AG	52,65	0,999	51,35	-
DAF NV	55,05	1,000	54,21	-
Iveco Magirus-AG	54,81	1,000	52,01	-
IVECO SPA	33,00	0,998	29,69	-
Ford Otomotiv Sanayi AS	55,09	1,000	51,28	-
MAN TRUCK AND BUS SE	50,79	0,998	50,83	1 011
RENAULT TRUCK SA	50,61	0,998	48,67	-
SCANIA CV AB	50,23	1,000	51,86	49 534
VOLVO TRUCK CORPORATION	53,53	0,999	52,79	-